

B e t r i e b s s a t z u n g

für den Eigenbetrieb „Klinikum Weiden“
der Stadt Weiden i. d. OPf.

Die Stadt Weiden i. d. OPf. erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 88 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern und aufgrund von Art. 25 Bayer. Krankenhausgesetz (BayKrG) folgende

S a t z u n g

§ 1

Rechtsform, Name, Stammkapital

- (1) Das Klinikum Weiden wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Weiden i. d. OPf. geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Klinikum Weiden“. Die Stadt Weiden i. d. OPf. tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Die Stadt Weiden tritt im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge in die Pflichten und Rechte des selbständigen Kommunalunternehmens „Klinikum Weiden“, „Kommunalunternehmen der Stadt Weiden i. d. OPf.“ ein. Mit der Umwandlung des Kommunalunternehmens in den Eigenbetrieb zum 01.01.2006 gehen der gesamte Betrieb und das ihm dienende Betriebsvermögen des Kommunalunternehmens mit sämtlichen Rechten und Pflichten, Forderungen und Verbindlichkeiten einschließlich der zugehörigen Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe und der zugehörigen Ausbildungsstätten nach Maßgabe der Bilanz des Kommunalunternehmens zum 31.12.2005 auf den Eigenbetrieb über. Gleichzeitig gehen alle am 01.01.2006 bestehenden Dienstverhältnisse sowie Auszubildungsverhältnisse sämtlicher Beschäftigten und Auszubildenden des bisherigen Kommunalunternehmens unter Wahrung ihrer erworbenen, tariflichen, arbeits- und dienstvertraglichen Rechte und Pflichten auf den Eigenbetrieb über.
- (4) Das Stammkapital des Klinikums beträgt 3.560.219,00 €.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes, Gemeinnützigkeit

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebs ist der Betrieb des Klinikums Weiden einschließlich der zugehörigen Ausbildungsstätten sowie der Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe zur bestmöglichen Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern, des Versorgungsauftrages und der Wirtschaftlichkeit. Außerdem kann er die Bevölkerung sowohl mit ambulanten Gesundheitsleistungen als auch mit Leistungen der Pflege, Rehabilitation und Prävention versorgen.
- (2) Der Eigenbetrieb umfasst das „Klinikum Weiden“ und die ihm angeschlossenen Nebenbetriebe und Einrichtungen sowie die Berufsfachschulen für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege der Stadt Weiden i. d. OPf.
- (3) Das Klinikum dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Weiden erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Klinikums. Die Stadt Weiden i. d. OPf. erhält bei Auflösung des Eigenbetriebes nicht mehr als ihr einbezahltes Kapital und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Klinikums fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheit des Klinikums sind:

Klinikumsleitung (§ 4)
als Werkleitung im Sinne des Art. 88 GO
Klinikumsausschuss (§ 5)
als Werkausschuss im Sinne des Art. 88 GO
Stadtrat (§ 6)
Oberbürgermeister (§ 7)

§ 4 Klinikumsleitung

- (1) Die Klinikumsleitung besteht aus 1 Mitglied (Vorstand).
- (2) Die Klinikumsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Sie ist verpflichtet, die vom Krankenhausträger festgelegten Zielsetzungen zu beachten. Zu den laufenden Geschäften gehören vor allem:
 - a) die selbständige, verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsführung,
 - b) der Personaleinsatz,
 - c) die wiederkehrenden Geschäfte, wie Werk- und Dienstverträge (ohne Arbeitsverträge), Beschaffung von Sachbedarf und Investitionsgütern des laufenden Betriebs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden,
 - d) die eigenständige Vermögens- und Sachverwaltung, eigenständige Finanzverwaltung, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen jeweils im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes und der Finanzplanung, soweit nicht die Zuständigkeit des Klinikumsausschusses, des Stadtrates oder des Oberbürgermeisters gegeben ist.
- (3) Die Klinikumsleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über alle Beschäftigten des Eigenbetriebes. Die Klinikumsleitung ist auch zuständig für die Genehmigung von unverzinslichen Gehaltsvorschüssen im Rahmen der Vorschussrichtlinien.
- (4) Der Klinikumsleitung werden mit Zustimmung des Oberbürgermeisters gemäß Art. 88 Abs. 3 Satz 4 GO die personalrechtlichen Befugnisse gemäß Art. 43 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 GO übertragen.
- (5) Die Klinikumsleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse des Klinikumsausschusses und des Stadtrates verwaltungsmäßig vor und vollzieht diese. Stadtrat und Klinikumsausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.
- (6) Die Klinikumsleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Klinikumsausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich vorzulegen.

§ 5 Klinikumsausschuss

- (1) Der Klinikumsausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Klinikums tätig, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen.
- (2) Der Klinikumsausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Klinikums soweit nicht die Klinikumsleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über,
 - a) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Klinikumsleitung;
 - b) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von 150.000,00 € überschreiten;

- c) erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 150.000,00 € im Einzelfall überschreiten;
 - d) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall zwischen 150.000,00 € und 250.000,00 € liegt;
 - e) Aufnahme von Darlehen sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 150.000,00 € überschreiten.
 - f) Die Vergabe der Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 250.000,00 € überschreitet.
 - g) Erlass von Forderungen und Abschluss von Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 25.000,00 € beträgt: Stundungen über 25.000,00 € (im Einzelfall), Niederschlagungen über 25.000,00 € (im Einzelfall).
 - h) Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess), soweit der geschätzte Streitwert mehr als 250.000,00 € im Einzelfall beträgt;
 - i) Personalangelegenheiten, soweit nicht der Stadtrat, die Klinikumsleitung oder der Oberbürgermeister zuständig sind;
 - j) Regelung des Dienstverhältnisses für die Klinikumsleitung;
 - k) Vorschlag an den Stadtrat über die Bestellung der Klinikumsleitung;
 - l) Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
 - m) Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages zur Vertretung des Vorstandes mit einem privaten Dritten.
- (3) Der Klinikumsausschuss kann jederzeit von der Klinikumsleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Klinikums Berichterstattung verlangen.

§ 6 Zuständigkeit des Stadtrates

Der Stadtrat beschließt über

- a) Festlegung von Zielen und Aufgaben des Klinikums;
- b) Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
- c) Bestellung des Klinikumsausschusses und seiner Mitglieder;
- d) Bestellung der Klinikumsleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder;
- e) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
- f) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses; Verwendung des Jahresüberschusses, Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie Entlastung der Klinikumsleitung;
- g) die Änderung der Rechtsform des Klinikums;
- h) Verfügung über Anlagenvermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 250.000,00 € überschreitet sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
- i) wesentliche Änderung des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben;
- j) die Rückzahlung von Eigenkapital.

§ 7 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Klinikumsausschusses.
- (2) Der Oberbürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Klinikumsausschusses für den Klinikumsbetrieb dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte. Diese Anordnungen sind in der nächsten Sitzung des Klinikumsausschusses bekannt zu geben.
- (3) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter der Klinikumsleitung.

§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Trägerverwaltung

Die Klinikumsleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Trägerverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9 Vertretungsbefugnis

- (1) Die Klinikumsleitung vertritt die Stadt Weiden i. d. OPf. in Angelegenheiten des Klinikums gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Klinikumsleitung kann ihre Vertreterbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Klinikums oder der Trägerverwaltung übertragen.

§ 10 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Klinikum Weiden i. d. OPf.“ durch den oder die Vertretungsberechtigten nach Maßgabe der Geschäftsordnung.
- (2) Die Klinikumsleitung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Für das Rechnungswesen gelten die Vorschriften der KHBV und der WkKV in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Kommunalunternehmen Klinikum vom 20.11.2003 (Amtsblatt der Stadt Weiden i. d. OPf. Nr. 24 vom 31.12.2003) außer Kraft.